



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 18 vom 6. Oktober 2023

Heute im Amtsblatt:

Nachruf

△ Herrn Helmut Fritsche

Bekanntmachungen

- △ Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023
- △ Aufhebungsverfahren der Baulinienpläne der Stadt Amberg; hier: Aufhebungsbeschluss
- △ Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans Amberg 108 „Multiplexkino“; hier: Aufhebungsbeschluss
- △ Genehmigung der 148. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
- △ 153. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Karmensölden
- △ Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Amberg 159 „Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Köferinger Straße“
- △ Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“; hier: Aufstellungsbeschluss

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Helmut Fritsche

der am 12.09.2023 im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Herr Fritsche war vom 01.05.1975 bis zu seinem Ausscheiden zum 30.11.2004 als Krankenpflegehelfer am Klinikum St. Marien Amberg beschäftigt.

Wir danken Herrn Fritsche für seine jahrelange Treue und gewissenhafte Mitarbeit.

Das Klinikum St. Marien Amberg wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren. Seiner Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Amberg, 15.09.2023
Klinikum St. Marien

Michael Cerny
Verwaltungsratsvorsitzender
Oberbürgermeister

Manfred Wendl
Vorstand

Reinhard Birner
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Amberg ist in folgende **35 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

Nr.; Stimmbezirk; Wahlraum Adresse; Wahlraum; barrierefrei

- 1; Wirtschaftsschule; Ziegelgasse 7; Aula; ja
- 2; Pfarrzentrum St. Georg; Malteserplatz 4; Clubraum; nein
- 3; Hochschule Amberg-Weiden; Kaiser-Wilhelm-Ring 23; Mensa; ja
- 4; Max-Josef-Schule I; Max-Josef-Straße 3; Aula (direkter Zugang); ja
- 5; Max-Josef-Schule II; Max-Josef-Straße 3; Sporthalle triMax - Foyer; ja
- 6; Grund- und Mittelschule Ammersricht I; Bruder-Konrad-Weg 1; Aula; ja
- 7; Grund- und Mittelschule Ammersricht II; Bruder-Konrad-Weg 1; Übergang zur Sporthalle; ja
- 8; Pfarrsaal St. Konrad; Ahnherrnstraße 10; Pfarrsaal; ja
- 9; Evangelisches Gemeindehaus; Dollackerstraße 31; Gemeindesaal; ja
- 10; Vermessungsamt; Kirchensteig 1; Foyer; ja
- 11; Finanzamt Amberg; Kirchensteig 2; EG / Eingangshalle; ja
- 12; Berufliches Schulzentrum I; Raigeringer Straße 27; Aula; ja
- 13; Berufliches Schulzentrum II; Raigeringer Straße 27; Alte Sporthalle; ja
- 14; Schulhaus Raigerung; Häustbergweg 10; Foyer; nein
- 15; Pfarrheim Hl. Dreifaltigkeit; Dreifaltigkeitsstraße 7; Pfarrsaal; ja
- 16; GMG Dreifachsporthalle I; Krumbacher Straße 2 a; Halle 1; nein
- 17; GMG Dreifachsporthalle II; Krumbacher Straße 2 a; Halle 2+3; nein
- 18; Dreifaltigkeitsschule I; Krumbacher Straße 2; Aula Neubau; ja
- 19; Dreifaltigkeitsschule II; Krumbacher Straße 2; Pausenhalle Altbau; ja



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- 20; Barbaraschule I; Raiffeisenstraße 2; Mensa; ja
- 21; Barbaraschule II; Raiffeisenstraße 2; Flachbau EG Zi. 4; nein
- 22; Pfarrheim Heilige Familie; Königsberger Straße 14; Pfarrsaal; ja
- 23; Luitpoldschule I; Luitpoldstraße 1; EG / Zi. E 36; nein
- 24; Luitpoldschule II; Luitpoldstraße 1; EG / Zi. E 28; nein
- 25; Rupert-Egenberger-Schule Lebenshilfe; Fallweg 43; Speisesaal; ja
- 26; Ehemaliges Kompaniegebäude; Bürgermeister-Bartelt-Platz 4; Zi.Nr. 001; nein
- 27; Albert-Schweitzer-Schule I; Rotkreuzplatz 9; EG / Zi. 1 (Lehrerzimmer); ja
- 28; Albert-Schweitzer-Schule II; Rotkreuzplatz 9; Mensa; ja
- 29; Albert-Schweitzer-Schule III; Rotkreuzplatz 9; EG / Pausenhalle; ja
- 30; Kindergarten St. Sebastian; Erich-Kästner-Straße 2; Mehrzweckraum; ja
- 31; Kindergarten Gailoh; Gailoher Hauptstraße 31; Mehrzweckraum; nein
- 32; Schönwerth-Realschule I; Fuggerstraße 15; Pausenhalle; ja
- 33; Schönwerth-Realschule II; Fuggerstraße 15; UG / Zi. 025; ja
- 34; Schützenhaus Karmensölden; Karmensöldner Straße 5; Schützenhaus / Gasträum; ja
- 35; Kath. Pfarrheim St. Barbara; Dr.-Robert-Strell-Straße 38; Pfarrsaal; nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 05.09.2023 bis 05.10.2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in den Auszählräumen in der Wirtschaftsschule, Ziegelgasse 7, 92224 Amberg

Nr.; Ort; Auszählraum

- 41; Wirtschaftsschule Amberg; Musikraum U 19; UG; Altbau
- 42; Wirtschaftsschule Amberg; Speisesaal U 1; UG ; Neubau
- 43; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer E.32; EG; Altbau
- 44; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer E.33; EG; Altbau
- 45; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer E.34; EG; Altbau
- 46; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer E.35; EG; Altbau
- 47; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer E.36; EG; Altbau
- 48; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer E.37; EG; Altbau
- 49; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer E.42; EG; Altbau
- 50; Wirtschaftsschule Amberg; Ausweichraum 1.05; OG 1; Neubau

- 51; Wirtschaftsschule Amberg; Ausweichraum 1.06; OG 1; Neubau
 - 52; Wirtschaftsschule Amberg; Differenzierung 1.31; OG 1; Altbau
 - 53; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer 1.32; OG 1; Altbau
 - 54; Wirtschaftsschule Amberg; Differenzierung 1.33; OG 1; Altbau
 - 55; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer 1.35; OG 1; Altbau
 - 56; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer 1.37; OG 1; Altbau
 - 57; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer 1.43; OG 1; Altbau
 - 58; Wirtschaftsschule Amberg; Differenzierung 2.31; OG 2; Altbau
 - 59; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer 2.32; OG 2; Altbau
 - 60; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer 2.33; OG 2; Altbau
 - 61; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer 2.34; OG 2; Altbau
 - 62; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer 2.35; OG 2; Altbau
 - 63; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer 2.36; OG 2; Altbau
 - 64; Wirtschaftsschule Amberg; Klassenzimmer 2.37; OG 2; Altbau
- zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- △ einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- △ einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- △ einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- △ einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahl-

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

raums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- Δ je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- Δ je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- Δ einen weißen Stimmzettelschlag für die Landtagswahl,
- Δ einen blauen Stimmzettelschlag für die Bezirkswahl,
- Δ einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- Δ ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl

herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Amberg, 02.10.2023
STADT AMBERG
Wahlamt

Bekanntmachung
Aufhebungsverfahren der Baulinienpläne der Stadt Amberg; hier: Aufhebungsbeschluss

Plan-Nr.	Plan-Nr. (alt)	Bezeichnung	Datum	Rechtskraft	Rechtskraft	Rechtskraft
131	01	Wagrain-Süd/Kugelfang	02.10.1903	RE 20536	BL 01	06/1918
131	02	Dreifaltigkeit/Regensburger Straße	25.11.1903	RE 26389	BL 02	07/1920
131	03	Südliche Vilsaue-Mitte	05.06.1904	RE 12131	BL 03	07/1920
131	04	Wagrain-Süd/Bayreuther Straße	04.02.1910	RE 31527	BL 04	07/1920
131	05	Dreifaltigkeit-Südwest	16.01.1911	RE 31426	BL 05	07/1920
131	06	Kugelhühl-West	04.10.1913	RE 31987	BL 1	07/1920
131	07	Industriegebiet-Süd/JVA	20.11.1914	RE 30129	BL 2	07/1920
131	08	Mariahilfberg/Schwaigerstraße	22.04.1919	RE 14184	BL 3	07/1920

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.09.2023 auf Grundlage unten im Einzelnen aufgeführter Baulinienpläne

1. die Aufhebung dieser Baulinienpläne gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
 3. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- beschlossen.

Auflistung der aufzuhebenden Baulinienpläne und der rechtskräftigen Änderungen mit Datum

der Regierungsentscheidung und Nummer der Regierungsentscheidung (RE):

- BL 01 "Wagrain-Süd/Kugelfang", 02.10.1903, RE 20536
- BL 02 "Dreifaltigkeit/Regensburger Straße", 25.11.1903, RE 26389
- BL 03 "Südliche Vilsaue-Mitte", 05.06.1904, RE 12131
- BL 04 "Wagrain-Süd/Bayreuther Straße", 04.02.1910, RE 31527
- BL 05 "Dreifaltigkeit-Südwest", 16.01.1911, RE 31426
- BL 1 "Kugelhühl-West", 04.10.1913, RE 31987 mit Änderung i.d.F. vom 15.09.1993, rechtskräftig am 15.01.1994
- BL 2 "Industriegebiet-Süd/JVA", 20.11.1914, RE 30129
- BL 3 "Mariahilfberg/Schwaigerstraße", 22.04.1919, RE 14184

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

- BL 4 "Kochkeller", 24.03.1921, RE 9676
mit Änderung i.d.F. vom 06.11.1990, rechtskräftig am 06.06.1992
- BL 5 "Mariahilfberg/Steingutstraße", 26.09.1921, RE 38236
- BL 6 "Kugelbühl/Balan- und Wörthstraße", 24.01.1922, RE 45650
- BL 7 "Drahthammer/Kümmersbrucker Straße", 24.01.1922, RE 50979
- BL 8 "Dreifaltigkeit-Nord/Hans-Sachs-Straße", 28.03.1922, RE 10349
- BL 9 "St. Sebastian-Innen", 10.05.1922, RE 18997
- BL 10 "Eisberg-Nord", 14.06.1922, RE 25206
- BL 11 "Schießstätte", 29.01.2023, RE 52208
- BL 12 "Kräuterwiese/Pfalzgrafenring", 07.12.1923, RE 50139
- BL 13 "Nürnberger Straße Ost/Infanteriestraße", 04.04.1924, RE 7541
- BL 14 "Eisberg-Südwest", 08.04.1924, RE 8107
- BL 15 "Industriegebiet-Süd", 01.10.1924, RE 31626
- BL 16 "Dreifaltigkeit Mitte", 10.07.1925, RE 21659
- BL 2A "Industriegebiet-Süd/JVA", 15.05.1926, RE 16196
- BL 17 "Schießstätteweg", 21.06.1926, RE 20489
- BL 18 "Mariahilfberg-Süd/Jahn- u. Pfistermeisterstr.", 01.06.1928, RE 3658b1
- BL 19 "Eisberg-Südost", 17.04.1929, RE 9030
- BL 20 "Drahthammer- und Merzstraße", 18.06.1929, RE 20795
- BL 21 "Altstadt-Mitte/Tanzhausgasse", 05.12.1929, 25407/28
- BL 22 "Mariahilfberg-Galgenberg" Teil 1, 31.03.1930, RE 6051
- BL 22 "Mariahilfberg-Galgenberg" - Teil 2, 31.03.1930, RE 6051
- BL 23 "Kräuterwiese/Pfalzgrafenring", 21.11.1930, RE 34885
- BL 25 "Schießstätte-Nordwest" - Teil 1, 22.08.1933, 462/8
- BL 25 "Schießstätte-Nordwest" - Teil 2, 22.08.1933, 462/8
- BL 28 "Kochkeller/Wolntzhofstraße", 29.09.1933, RE 454/6
- BL 26 "Kugelbühl/Balan- und Wörthstraße", 28.05.1935, RE 1201/16
- BL 27 "Kugelbühl/Balan- und Wörthstraße", 12.01.1940, RE 1201/3
- BL 30 "Schießstätte-Mitte", 10.06.1949, RE 1201/33
- BL 31 "Dreifaltigkeit-Nord/Baumannstraße", 14.06.1949, RE 1201/34
- BL 32 "Kochkeller-Süd/August-Sperl-Straße", 14.03.1952, RE 1201/43

Verfahrensart

Die Aufhebung von Bebauungsplänen erfolgt nach den gleichen Vorschriften wie die Aufstellung und Änderungen der Bebauungspläne. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Ziel und Zwecke der Aufhebung

Baulinienpläne haben für den heutigen Städtebau so gut wie keine Bedeutung mehr. Die damals geplanten Straßenzüge mit der dazugehörigen vorderen Straßenbebauung sind zum einen seit langem realisiert. Teilweise erfolgte aber in der damaligen Zeit keine Umsetzung und durch die bauliche Entwicklung ist heute keine Realisierbarkeit mehr möglich oder sinnvoll. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans finden sie ohnehin keine Anwendung.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die beglaubigten Kopien der Baulinienpläne können im Originalmaßstab bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zi.Nr. 109, zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

16. Oktober 2023 - 17. November 2023

von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder durch einfache E-Mails an die Adresse stadtplanung@amberg.de abgegeben werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planentwürfe Bebauungsplans sind im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.amberg.de/beteiligung eingestellt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten um Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 06.10.2023

Amberg, 29.09.2023
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans Amberg 108 „Multiplexkino“; hier: Aufhebungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.09.2023 auf der Grundlage des Bebauungsplans Amberg 108 „Multiplexkino“ in der Fassung (i.d.F.) vom 12.06.2013, rechtskräftig seit dem 18.07.2014

1. die Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB,
2. die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
3. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)



beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen der Regensburger Straße, der Bahnlinie und dem Kaiser-Ludwig-Ring.

Verfahrensart

Die Bebauungsaufhebung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen. Eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB war entbehrlich, da hiermit die ortsübliche Bekanntmachung nach § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Ziel und Zwecke der Aufhebung

Zielsetzung des Bebauungsplans war damals das bis heute bestehende Mischgebiet wegen der für das Wohnen hohen Verkehrsimmissionsbelastungen mittel- bis langfristig zu einem Standort für Gewerbe und Dienstleister umzubauen. Außerdem war an der Bahnlinie ein mehrstöckiges Parkdeck für den Bedarf beim Dienstleistungszentrum und Klinikum vorgesehen. Dies ist nach der Errichtung des Goldbeck Parkdecks nicht mehr notwendig. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bis heute nur das Kino und der Parkplatz gebaut worden ist. Ein wesentlicher Zweck der Aufhebung des Bebauungsplans ist die Möglichkeit, zukünftig Wohnnutzungen planungsrechtlich positiv beurteilen zu können. Dies entspricht der heutigen Zielsetzung zur Schaffung von Wohnmöglichkeiten.

Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan Amberg 108 „Multiplexkino“ mit Festsetzungen Begründungsentwurf zur Aufhebung und Anlagen in der Fassung vom 13.09.2023 können zum Zwecke der Unterrichtung und

Erörterung bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zi.Nr. 109, in der Zeit vom

16. Oktober 2023 - 17. November 2023

von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr von jedermann eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist schriftlich oder mündlich äußern. Für eine persönliche Erläuterung wird um vorherige Terminvereinbarung unter 09621/10-1481 oder 09621/10-1402 gebeten. Eine Äußerung per E-Mail kann an planungsamt@amberg.de gerichtet werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und ausgelegten Unterlagen sind im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.amberg.de/beteiligung eingestellt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten um Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 06.10.2023

Amberg, 29.09.2023
 STADT AMBERG
 Michael Cerny
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung
 Genehmigung der 148. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.03.2023 auf der Grundlage des Entwurfes zur 148. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung (i.d.F.) vom 15.03.2023

1. das Abwägungsergebnis über die öffentliche Auslegung und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und
2. die Feststellung der 148. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flur(stücks)nummern 1319 (45.111 m²) sowie 1362/9 (196 m²), Gemarkung Amberg. Innerhalb des Plangebietes existieren keine rechtskräftigen bzw. sich in Planung befindenden Bebauungs-, Baulinienpläne oder Satzungen außer dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Amberg 159 „Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Köferinger Straße“. Das Plangebiet ist über die angrenzende Köferinger Straße und den parallel verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweg bereits erschlossen.

Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Bescheid vom 31.07.2023, Az. ROP-SG34-4621.1-221-37-8, die 148. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht und die 148. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 148. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Amberg im Baureferat, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag und Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und ist außerdem im Internet auf der Homepage der Stadt Amberg unter der Linkadresse <https://www.amberg.de/beteiligung> (Bauleitplanung - Flächennutzungs- und Landschaftsplan online - Bayern Atlas) eingestellt. Auf Verlangen wird über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

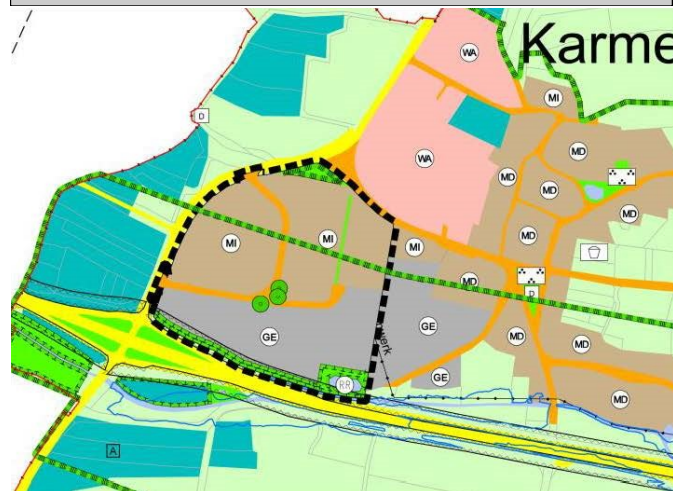
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Amberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zur Bekanntmachung verfügt am 06.10.2023

Amberg, 29.09.2023
 STADT AMBERG
 Michael Cerny
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung

153. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Karmensölden



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.09.2023 auf der Grundlage des Entwurfes des 153. Änderungsverfahrens des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Karmensölden mit Begründung in der Fassung (i.d.F.) vom 13.09.2023

1. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

beschlossen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich südwestlich des Ortsteils Karmensölden. In der sich derzeit in Aufstellung befindenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ist auf den betroffenen Flächen bereits ein Gewerbegebiet vorgesehen, im momentan rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen noch als landwirtschaftliche Flächen eingezeichnet. Der Geltungsbereich umfasst neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen einen kleinen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes AM 78 KARM 1 „Karmensölden – West“, dessen östlich angrenzendes Misch- bzw. Gewerbegebiet entlang der B 85 in Richtung Westen bis zur westlichen Geltungsbereichsgrenze erweitert wird.

Verfahrensart

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes AM 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“ geändert.

Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. In der sich derzeit in Aufstellung befindenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ist auf den betroffenen Flächen bereits ein Gewerbegebiet vorgesehen, im momentan rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen noch als landwirtschaftliche Flächen eingezeichnet.

Der Entwurf der 153. Änderung des Flächennutzungs- und Land-

(Fortsetzung von Seite 6)

schaftsplanes kann im Internet unter untenstehendem Link in der Zeit vom

16. Oktober 2023 bis 17. November 2023

von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder durch einfache E-Mails an die Adresse Wolfgang.Babl@Amberg.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 153. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Amberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 153. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.amberg.de/beteiligung eingestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten um Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 06.10.2023

Amberg, 29.09.2023
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Amberg 159 „Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Köferinger Straße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.03.2023 auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans (VuEP) in der Fassung vom (i.d.F.) vom 15.03.2023 und des Entwurfes des Bebauungsplans Amberg 159 „Photovoltaik Freiflächenanlage an der Köferinger Straße“ mit Festsetzungen und Begründung in der Fassung (i.d.F.) vom 15.03.2023

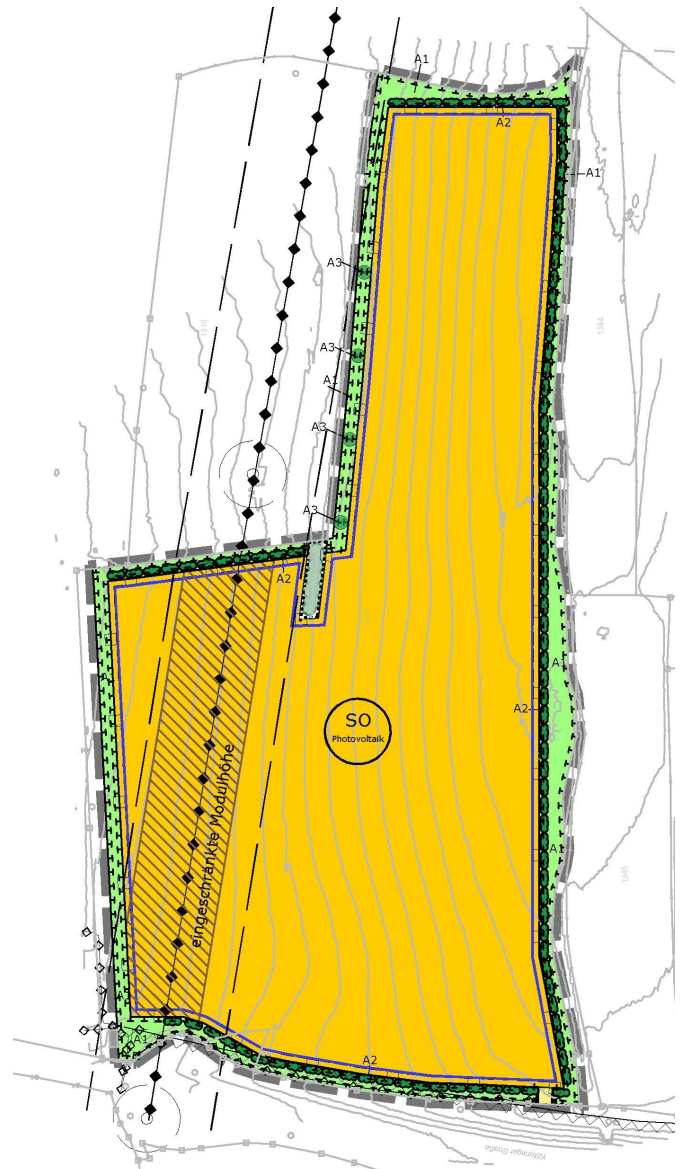
1. das Abwägungsergebnis über die öffentliche Auslegung und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und

2. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnum-



mern 1319 (45.111 m²) sowie 1362/9 (196 m²), Gemarkung Amberg. Innerhalb des Plangebietes existieren keine rechtskräftigen bzw. sich in Planung befindende Bebauungs-, Baulinienpläne oder Satzungen. Das Plangebiet ist über die angrenzende Köferinger Straße und den parallel verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweg bereits erschlossen.

Verfahren

Zum Verfahren gab es keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden 31 abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden 7 abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben. Es wird auf die Anlage 10 (Abwägungsvorschläge) verwiesen. Es wurden keine Themen genannt, die eine Änderung des Entwurfs nach sich gezogen haben.

Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplans (VuEP) und der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung samt Anlagen, Umweltbericht, Blendgutachten und spezieller artenschutzrechtlicher

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Prüfung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Amberg im Baureferat, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag und Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und ist außerdem im Internet auf der Homepage der Stadt Amberg unter der Linkadresse <https://www.amberg.de/beteiligung> (Bauleitplanung - Bebauungspläne online - Bayern Atlas) eingestellt. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Begründung und zusammenfassender Erklärung Auskunft erteilt

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Amberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zur Bekanntmachung verfügt am 06.10.2023

Amberg, 29.09.2023
 STADT AMBERG
 Michael Cerny
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung
 Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.09.2023 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Amberg 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“ in der Fassung (i.d.F.) vom 13.09.2023

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
2. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung



gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen einen kleinen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans AM 78 KARM 1 „Karmensölden – West“, dessen östlich angrenzendes Misch-, bzw. Gewerbegebiet entlang der B 85 in Richtung Westen bis zur westlichen Geltungsbereichsgrenze erweitert wird und enthält folgende Grundstücke: Gesamtflächen: 471/1, 471/2, 471/3, 471/4, 471/5, 471/6, 471/7, 471/8, 471/9, 472/7, 476/4, 471, 473, 474, 474/6, 476 Teilflächen: 476/3, 477 der Gemarkung Karmensölden.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Um Amberg als Wirtschaftsstandort auch für kleinere Gewerbe zu stärken, wird der Bau- und Expansionswunsch der Gewerbetreibenden vor Ort aufgegriffen. Da das Gebiet allerdings großflächig entwickelt werden soll, wurde die am 20.09.2022 beantragte Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Flurstücksnummer 473 zurückgewiesen. Die Inhalte wurden in den aufzustellenden Bebauungsplan integriert.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bebauungsplanentwurf Amberg 163 „Gewerbegebiet Karmensölden“ kann bei der Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 109 in der Zeit vom

16. Oktober 2023 – 17. November 2023

von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr von jedermann eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten. Es können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Zur Abwägung möglicher Belange wird angeregt, eine Stellungnahme im oben genannten Zeitraum einzureichen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Bebauungsplanentwurf sind im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter www.amberg.de/beteiligung eingestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grund-

lage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten um Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 06.10.2023

Amberg, 29.09.2023
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.